

## Vorläufige Gebührenregelung

### für die Bereitstellung und Nutzung von Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte aus dem BORISplus.NRW

#### 1 Allgemeines

Für die Bereitstellung und Nutzung von Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse aus BORISplus.NRW für eigene Verwendungszwecke des Lizenznehmers - **interne Nutzung** - und für die Weitergabe dieser Geoinformationen, ggf. in Verbindung mit eigenen Informationen des Lizenznehmers an Dritte - **externe Nutzung** - gelten die nachstehenden vorläufigen Gebührenregelungen.

#### 1.1 Interne Nutzung

Die interne Nutzung ist die Verwendung von Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse für den Eigengebrauch und/oder für die Geschäftsprozesse **innerhalb** des Unternehmens des Lizenznehmers (z. B. Erstellung von Wertgutachten, Bearbeitung von Beleihungsanfragen, Liegenschaftsverwaltung und Immobilienvermittlung). Die Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse können zur Unterstützung dieser Geschäftsprozesse auch für den Betrieb eines internen Informationssystems (für die eigenen Beschäftigten) verwendet werden. Für die Bereitstellung und interne Nutzung der Geoinformationen wird eine **Bereitstellungsgebühr** erhoben.

#### 1.2 Externe Nutzung (Weitergabe an Dritte)

Die Weitergabe von Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse an Dritte ist nur in Verbindung mit eigenen Diensten und Produkten des Lizenznehmers (Unternehmens), sogenannten Folgediensten und Folgeprodukten, zulässig.

**Folgedienste** im vorstehenden Sinne sind über das Internet bereitgestellte Informationssysteme für Kunden wie z. B. Banken und Versicherungen, die Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse in Verbindung mit weiteren Daten (z. B. Einwohnerstrukturen und Kaufkraftindizes) bereitstellen.

**Folgeprodukte** im vorstehenden Sinne sind eigene analoge oder digitale Produkte des Lizenznehmers (Unternehmens) wie z. B. Informationsbroschüren oder Informationssysteme auf mobilen Datenträgern, die aus BORISplus.NRW abgerufene originäre Auszüge oder Kopien davon und/oder Teile der jeweiligen Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse oder daraus abgeleitete Informationen beinhalten. Für die Bereitstellung und externe Nutzung der Wertermittlungsinformationen werden eine **Bereitstellungsgebühr** und eine nutzungsabhängige **Verwertungsgebühr** erhoben.

#### 2 Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse im Internet

Für die Nutzung von Wertermittlungsinformationen der Gutachterausschüsse aus BORISplus.NRW heraus für interne und/oder externe Zwecke sind die folgenden Gebühren zu erheben.

#### 2.1 Gebühr für die interne Nutzung (Bereitstellungsgebühr)

Die Einsichtnahme von Bodenrichtwertinformationen vor dem Hintergrund der Basiskarte oder - soweit verfügbar - unter freier Wahl anderer Hintergrundkarten und mittels Navigation z. B. über Adressen, die Einsichtnahme in die Grundstücksmarktberichte und der Abruf von Grundstücksmarktberichten ohne die erforderlichen Daten für die Grundstückswertermittlung (Basisbericht) sowie der Abruf einer allgemeinen Preisauskunft über Immobilienwerte sind **gebührenfrei**.

Für sonstige Arten der Nutzung werden Bereitstellungsgebühren gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben; die Gebühr ist verbunden mit dem Recht, die abgerufenen Informationen im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen.

Art der Nutzung	aktuelle Informationen Bereitstellungsgebühr	
Einsichtnahme in Bodenrichtwerte	gebührenfrei	
Abruf des allgemeinen Teils eines Grundstücksmarktberichts (Basisbericht)		
Abruf einer allgemeinen Preisauskunft über Immobilienwerte		
Auszug aus der Bodenrichtwertkarte	je Abruf	5 €
Abruf von Grundstücksmarktberichten mit den für die Grundstückswertermittlung erforderlichen Daten (qualifizierter Grundstücksmarktbericht)	je Abruf	10 € bis 40 €
Abruf eines Immobilienrichtwerts	je Abruf	20 €
Abruf einer Immobilienwertübersicht	je Abruf	20 € bis 80 €
Abruf einer anonymisierten Kaufpreisliste mit Visualisierung der Kauffälle auf Basis einer Topografischen Karte im Rahmen der allgemeinen Preisauskunft über Immobilienwerte	je Abruf	20 €
Abruf einer grundstücksbezogenen Kaufpreisliste mit Visualisierung der Kauffälle auf Basis einer Topografischen Karte im Rahmen einer qualifizierten Preisauskunft nach § 10 Abs. 2 GAVO NRW	je Abruf einschl. bis zu 10 mitgeteilter Kauffälle	100 €
	je weiterer mitgeteilter Kauffall	7 €

Bei der Festlegung der Gebühr für qualifizierte Grundstücksmarktberichte ist zu berücksichtigen, inwieweit darin die erforderlichen Daten für die Grundstückswertermittlung enthalten sind. Qualifizierte Grundstücksmarktberichte können auch mit Teillinhalten abgegeben werden; in diesem Fall darf die Summe der Gebühren für die Teillinhalte **40,00 €** nicht übersteigen.

Für die Wertermittlungsinformationen zurückliegender Jahre werden **50 v. H.** der Gebühr für die jeweilige aktuelle Wertermittlungsinformation erhoben.

## 2.2 Gebühr für die externe Nutzung (Bereitstellungs- und Verwertungsgebühr)

Die Gebühr ist verbunden mit dem Recht, die abgerufenen Informationen entsprechend dem im Lizenzvertrag geregelten Verwendungszweck extern, zur Weitergabe an Dritte in Verbindung mit eigenen Diensten und/oder Produkten des Lizenznehmers, zu nutzen.

Die Bereitstellungs- und Verwertungsgebühr beträgt je Weitergabe **80 v. H.** der Gebühr nach Nr. 2.1.

## 3 Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung der Richtwertdateien

Für die Nutzung der Richtwertdateien (inklusive - soweit vorhanden - der Richtwertzonen) durch die Betreiber interner Informationssysteme zur Nutzung innerhalb des Unternehmens (interne Nutzung) oder durch die Betreiber externer Informationssysteme zur Nutzung durch Dritte (externe Nutzung) sind die nachfolgenden Gebühren zu erheben.

Bodenrichtwerte werden als lagetypische und/oder zonale Bodenrichtwerte geführt. Bodenrichtwertzonen sind Elemente der Bodenrichtwertdatei und werden - soweit vorhanden - immer mit den zugehörigen Bodenrichtwerten abgegeben und nicht gesondert berechnet. Zusätzlich gewünschte Kartengrundlagen sind gesondert abzurechnen.

### 3.1 Gebühr für die interne Nutzung (Bereitstellungsgebühr)

Die Gebühr ist verbunden mit dem Recht, die Datensätze der Richtwertdateien an **einem** Arbeitsplatz im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen.

#### 3.1.1 Erstbezug von Datenbeständen

Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Boden- oder Immobilienrichtwerte gemäß der nachstehenden Tabelle:

Anzahl	Bereitstellungsgebühr in €	
	je Bodenrichtwert	je Immobilienrichtwert
1 bis 1000	1,00	5,00
1001 bis 5.000	0,90	4,50
5.001 bis 10.000	0,80	4,00
10.001 bis 20.000	0,70	3,50
20.001 bis 30.000	0,60	3,00
mehr als 30.000	0,50	2,50

Für den Erstbezug der Datenbestände wird eine Mindestgebühr je Antrag von **200 €** erhoben. Es werden nur vollständige Datenbestände je Gemeinde abgegeben.

#### 3.1.2 Folgebezug aktualisierter Datenbestände

Für jeden Folgebezug zu jedem neuen Stichtag werden **50 v. H.** der Gebühr nach Nr. 3.1.1 erhoben.

#### 3.1.3 Mehrplatznutzung

Die Gebühr ist verbunden mit dem Recht, die Datensätze der Richtwertdatei an **mehreren** Arbeitsplätzen im internen Bereich des Nutzungsberechtigten zu nutzen. Arbeitsplatz im Sinne dieser Regelung ist jeder Arbeitsplatz, an dem die Datensätze für die Aufgabenerledigung der Beschäftigten benötigt werden. Arbeitsplätze, an denen die Daten gelegentlich eingesehen werden, zählen nicht dazu.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsplätze wird die Gebühr nach Nr. 3.1.1 mit den jeweiligen Faktoren der nachstehenden Tabelle multipliziert:

Anzahl der Arbeitsplätze	Faktor
2 bis 20	1,5
mehr als 20	2,0

### 3.2 Gebühr für die externe Nutzung (Bereitstellungs- und Verwertungsgebühr)

Die Gebühr ist verbunden mit dem Recht, die Datensätze der Richtwertdateien entsprechend dem im Lizenzvertrag geregelten Verwendungszweck extern, für den Betrieb eines Informationssystems des Lizenznehmers im Internet und/oder für die Herstellung eines vereinbarten Produktes des Nutzungsberechtigten für den Vertrieb an Dritte, zu nutzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Originaldaten mit einem Verweis auf das Urheberrecht **der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte** versehen sind.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Bereitstellungsgebühr nach Nr. 3.2.1 und der Verwertungsgebühr nach Nr. 3.2.2.

#### 3.2.1 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt **10 v. H.** der Gebühr nach Nr. 3.1.1. oder Nr. 3.1.2.

### 3.2.2 Verwertungsgebühr

Die Gebühr ergibt sich in Abhängigkeit von der Verwendungsart und der Abrechnungsart der Verwertung (Abrechnungsart für die Verwertungsgebühr) gemäß der nachstehenden Tabelle:

Verwendungsart	Abrechnungsart `Verwertung`	Verwertungsgebühr	
		Bodenrichtwert	Immobilienrichtwert
Informationssystem / Internet	zugriffsbasiert	je Zugriff 1 €	je Zugriff 5 €
Informationssystem / Internet	Pauschal	prozentualer Anteil von der Gebühr nach Nr. 3.1.1	
Datenveredelung	verkaufsbasiert	prozentualer Anteil vom Verkaufspreis in Abhängigkeit von Wertanteil, Auflagenhöhe, Verkaufspreis	